

## Bescheid

### I. Spruch

- 1) a) Der Antrag der R [REDACTED], vom 11.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ wird gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1, 3 und 4 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2001, abgewiesen.
- b) Der Eventualantrag der R [REDACTED] vom 11.11.2003 auf Zuweisung der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „[REDACTED]“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit 12 Abs. 1, 3 und 4 PrR-G abgewiesen.
- 2) a) Der Antrag der R [REDACTED], vom 11.11.2003 auf Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms unter Nutzung der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ wird gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 12 Abs. 1, 3 und 4 PrR-G abgewiesen.
- b) Der Eventualantrag der R [REDACTED] vom 11.11.2003 auf Zuweisung der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ zur Erweiterung ihres Versorgungsgebiets „[REDACTED]“ wird gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 in Verbindung mit 12 Abs. 1, 3 und 4 PrR-G abgewiesen.

### II. Begründung

#### Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 11.11.2003 [eingelangt bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am 12.11.2003] beantragte die R [REDACTED] die Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ und „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“. Mit diesem Schreiben beantragte die Antragstellerin weiters die Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität „SCHWAZ (Fiecht) 97,0 MHz“. Die drei genannten Übertragungskapazitäten

wurden von der Antragstellerin unter der Bezeichnung „Versorgungsgebiet „Inntalautobahn““ geführt.

Weiters stellte die Antragstellerin den Eventualantrag auf Zuweisung der genannten Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des Versorgungsgebiets „[REDACTED]“.

Der Antrag wurde im Wesentlichen damit begründet, dass ein dem geplanten Programm („[REDACTED]“) ähnliches Radioformat in Österreich bisher nicht existiere. [REDACTED]

Am 17.11.2003 beauftragte die KommAustria den Amtssachverständigen Thomas Janiczek und Dipl.-Ing. (FH) René Hofmann mit der Erstellung eines Gutachtens zur Frage der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazität.

Das Gutachten des Amtssachverständigen wurde am 18.12.2003 der KommAustria vorgelegt und mit Schreiben vom 19.12.2003 der Antragstellerin unter Einräumung einer Frist von vier Wochen übermittelt. Eine Stellungnahme der Antragstellerin zum vorgelegten Gutachten ist bei der KommAustria innerhalb der Frist nicht eingetroffen.

Mit Schreiben vom 05.03.2004 forderte die KommAustria die Antragstellerin auf, sich binnen einer Frist von zwei Wochen dahingehend zu erklären, ob sie den Antrag betreffend die Übertragungskapazität „SCHWAZ (Fiecht) 97,0 MHz“ auch für den Fall aufrecht erhält, dass die Anträge betreffend „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ und „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ mangels frequenztechnischer Realisierbarkeit abgewiesen werden.

Mit Schreiben vom 18.03.2004, eingelangt bei der KommAustria am 22.03.2004, kommt die R [REDACTED] der Aufforderung zur Stellungnahme der KommAustria vom 05.03.2004 nach. Die Antragstellerin teilt darin mit, dass sie ihren Antrag betreffend die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazitäten „SCHWAZ (Fiecht) 97,0 MHz“ auch für den Fall der Abweisung der Anträge betreffend die Übertragungskapazitäten „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ und „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ aufrecht erhält.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wurde festgestellt:

Die Antragstellerin [REDACTED]

Die von der R [REDACTED] beantragte Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ und „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ wird derzeit nicht zur Verbreitung eines Rundfunkprogramms genutzt.

Der Österreichische Rundfunk betreibt aufgrund der fernmelderechtlichen Bewilligung der obersten Fernmeldebehörde, zuletzt geändert durch Bescheid vom 15.04.1985, GZ 16400/III-25/85, die Sendeanlage JENBACH mit der Frequenz 99,1 MHz am Standort REITHERKOGEL zur Veranstaltung des Programms „Ö3“.

**Zu Spruchpunkt 1):** Der Betrieb der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ mit einer maximalen Strahlungsleistung von 19 dBW unter Nutzung der Frequenz 99,1 MHz ist nicht ohne Störungen der Frequenz 99,1 MHz in dem von der Sendeanlage JENBACH versorgten Gebietes möglich, d.h. der Empfang des Programms „Ö3“ würde in Teilen des von der Sendeanlage JENBACH versorgten Gebietes durch den Betrieb der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ verschlechtert bzw. verhindert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der erforderliche Schutzabstand zwischen den beiden Übertragungskapazitäten entsprechend der von der International Telecommunication Union (ITU) aufgelegten Empfehlung ITU-R412 nicht gegeben ist.

**Zu Spruchpunkt 2):** Der Betrieb der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ mit einer maximalen Strahlungsleistung von 23 dBW unter Nutzung der Frequenz 98,8 MHz ist nicht ohne Störungen der Frequenz 99,1 MHz in dem von der Sendeanlage JENBACH versorgten Gebietes möglich, d.h. der Empfang des Programms „Ö3“ würde in Teilen des von der Sendeanlage JENBACH versorgten Gebietes durch den Betrieb der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ verschlechtert bzw. verhindert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der erforderliche Schutzabstand zwischen den beiden Übertragungskapazitäten entsprechend der von der International Telecommunication Union (ITU) aufgelegten Empfehlung ITU-R412 nicht gegeben ist.

#### Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Programm- und Sendebetriebs des ORF und der R [REDACTED] gründen sich auf die zitierten Bescheide sowie auf das auf der Website der Regulierungsbehörde ([www.rtr.at](http://www.rtr.at)) veröffentlichte Frequenzbuch.

**Zu Spruchpunkt 1:** Die Feststellung, dass der Betrieb der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ mit einer maximalen Strahlungsleistung von 19 dBW unter Nutzung der Frequenz 99,1 MHz nicht ohne Störungen der Frequenz 99,1 MHz in dem von der Sendeanlage JENBACH versorgten Gebietes möglich sei, d.h. der Empfang des Programms „Ö3“ in Teilen des von der Sendeanlage JENBACH versorgten Gebietes durch den Betrieb der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ verschlechtert bzw. verhindert würde, gründet sich auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der Amtssachverständigen, denen auch seitens der Antragstellerin nicht widersprochen wurde.

**Zu Spruchpunkt 2:** Die Feststellung, dass der Betrieb der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ mit einer maximalen Strahlungsleistung von 23 dBW unter Nutzung der Frequenz 98,8 MHz nicht ohne Störungen der Frequenz 99,1 MHz in dem von der Sendeanlage JENBACH versorgten Gebietes möglich sei, d.h. der Empfang des Programms „Ö3“ in Teilen des von der Sendeanlage JENBACH versorgten Gebietes durch den Betrieb der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ verschlechtert bzw. verhindert würde, gründet sich ebenso auf das schlüssige und nachvollziehbare Gutachten der Amtssachverständigen, denen seitens der Antragstellerin auch in diesem Fall nicht widersprochen wurde.

Rechtlich folgt daraus:

**Zu Spruchpunkt 1) a) und 2) a):** Gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G können Anträge auf Erteilung einer Zulassung jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden, sofern nicht § 13 PrR-G zur Anwendung kommt, das heißt sofern die Übertragungskapazität nicht bereits ausgeschrieben wurde und daher die Frist des § 13 Abs. 2 PrR-G einzuhalten ist. Die R [REDACTED] hat einen solchen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 PrR-G gestellt.

Gemäß § 12 Abs. 1 PrR-G kann die Regulierungsbehörde noch nicht zugeordnete Übertragungskapazitäten auf Antrag nach Maßgabe der Kriterien des § 10 PrR-G und unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs dem ORF oder bestehenden Versorgungsgebieten von Hörfunkveranstaltern zuordnen oder für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes heranziehen.

Der Antrag der R [REDACTED] zielt auf die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Gebiet um Ebbs (bei Kufstein) in Tirol unter Nutzung der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ sowie im Gebiet um Wörgl in Tirol unter Nutzung der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ ab.

Voraussetzung für die Zuordnung noch nicht zugeordneter Übertragungskapazitäten nach dem PrR-G ist es unter anderem, dass sich die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde als fernmeldetechnisch realisierbar erweist (vgl. § 12 Abs. 4 PrR-G).

Bei der Beurteilung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit einer konkreten Übertragungskapazität sind stets auch die potenziellen Auswirkungen ihrer Inbetriebnahme auf andere bereits bewilligte und genutzte Übertragungskapazitäten zu prüfen und zu berücksichtigen. Fernmeldetechnisch realisierbar ist eine Übertragungskapazität nur dann, wenn die Verträglichkeit mit anderen Frequenznutzungen gewährleistet ist und insbesondere bei ihrer Inbetriebnahme keine schädlichen Störungen auftreten.

Die Zuordnung der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ mit der von der R [REDACTED] beantragten technischen Parameter ist aufgrund der zu erwartenden Störungen der dem ORF am Standort REITHERKOGEL mit der Sendeanlage JENBACH zugeordneten Frequenz 99,1 MHz und der damit verbundenen Verschlechterung bzw. Verhinderung des Empfangs des Programms „Ö3“ in Teilen des von den Sendeanlagen JENBACH versorgten Gebietes als fernmeldetechnisch nicht realisierbar zu beurteilen. Die von der R [REDACTED] beantragte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk kann der Antragstellerin daher nicht erteilt werden, da die technische Realisierbarkeit der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ nicht gegeben ist.

Die Zuordnung der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ mit der von der R [REDACTED] beantragten technischen Parameter ist aufgrund der zu erwartenden Störungen der dem ORF am Standort REITHERKOGEL mit der Sendeanlage JENBACH zugeordneten Frequenz 99,1 MHz und der damit verbundenen Verschlechterung bzw. Verhinderung des Empfangs des Programms „Ö3“ in Teilen des von den Sendeanlagen JENBACH versorgten Gebietes als fernmeldetechnisch nicht realisierbar zu beurteilen. Die von der R [REDACTED] beantragte Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk kann der

Antragstellerin daher nicht erteilt werden, da die technische Realisierbarkeit der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ nicht gegeben ist.

**Zu Spruchpunkt 1) b) und 2) b):** Die von der R [REDACTED] in eventu beantragte Zuweisung der Übertragungskapazität „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „[REDACTED]“ ist aus den selben Gründen - zu erwartende Störungen der dem ORF am Standort REITHERKOGEL mit der Sendeanlage JENBACH zugeordneten Frequenz 99,1 MHz und der damit verbundenen Verschlechterung bzw. Verhinderung des Empfangs des Programms „Ö3“ in Teilen der von den Sendeanlagen JENBACH versorgten Gebiete - als fernmeldetechnisch nicht realisierbar zu beurteilen.

Dies gilt genauso für die von der R [REDACTED] in eventu beantragte Zuweisung der Übertragungskapazität „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets „[REDACTED]“. Auch für diesen Antrag führen zu erwartende Störungen der dem ORF am Standort REITHERKOGEL mit der Sendeanlage JENBACH zugeordneten Frequenz 99,1 MHz und die damit verbundene Verschlechterung bzw. Verhinderung des Empfangs des Programms „Ö3“ in Teilen der von den Sendeanlagen JENBACH versorgten Gebiete dazu, die Zuweisung als fernmeldetechnisch nicht realisierbar zu beurteilen.

Zu beiden Eventualanträgen ist weiters darauf zu verweisen, dass die Gebiete, welche mit den von der R [REDACTED] beantragten Übertragungskapazitäten versorgt werden, nicht mit dem Versorgungsgebiet „[REDACTED]“ zusammenhängen und auch kein politischer, sozialer und kultureller Zusammenhang zwischen dem jeweils beantragten und dem bestehenden Gebiet gegeben ist bzw. auch nicht von der Antragstellerin behauptet wurde, der für eine Erweiterung des Versorgungsgebietes „[REDACTED]“ spricht, sodass schon aus diesem Grund eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität an die Antragstellerin zur Erweiterung des Versorgungsgebietes „[REDACTED]“ nicht gerechtfertigt ist.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin ebenfalls die Erteilung einer Zulassung unter Nutzung der Übertragungskapazität „SCHWAZ (Fiecht) 97,0 MHz“ beantragt hat. Wie die Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 18.03.2004 mitgeteilt hat, hält sie den Antrag betreffend die Übertragungskapazität „SCHWAZ (Fiecht) 97,0 MHz“ für den Fall der Abweisung der beantragten Übertragungskapazitäten „EBBS (Reit) 99,1 MHz“ und „WÖRGL (Hennersberg) 98,8 MHz“ aufrecht. Hinsichtlich der Übertragungskapazität „SCHWAZ (Fiecht) 97,0 MHz“ ist gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G vorzugehen: Da die beantragte Zuordnung – sofern ein Koordinierungsverfahren positiv abgeschlossen wird - fernmeldetechnisch realisierbar ist, ist das Antragbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von 13 Euro zu

entrichten. Die Gebührenschild entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 29. März 2004

**Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)**

Mag. Michael Ogris  
Behördenleiter